



# Gemeinde Neuenkirchen- Vörden

## Niederschrift

über die öffentliche Sitzung  
des **Umweltausschusses**  
am 22.11.2022

Sitzungsraum: Sitzungssaal im Rathaus Neuenkirchen, Küsterstraße 4, 49434  
Neuenkirchen-Vörden,  
Beginn: 18:00 Uhr  
Ende: 19:15 Uhr

### **Bürgermeister**

Herr Ansgar Brockmann

### **stv. Ausschussvorsitzender**

Herr Linus Wüllner

### **Mitglied**

Frau Helga Globisch

Herr Günter Plohr

### **als Vertretung**

Herr Heinrich Fehrmann

Herr Sven große Sextro

Herr Martin Menke

Herr Karlheinz Rohe

als Vertreter für Anke Leferenz-Lehnert

als Vertreter für Josef Schönfeld

als Vertreter für Rafael Zelechowski

als Vertreter für Rainer Duffe

### **Beratendes Mitglied**

Herr Marcel Depeweg

Herr Heinrich Hoppe

Herr Christoph Middendorf

### **von der Verwaltung**

Herr Arthur Hamm

Herr Niko Timphaus

### **Entschuldigt:**

#### **Ausschussvorsitzender**

Herr Rainer Duffe

fehlte entschuldigt

#### **Mitglied**

Frau Anke Leferenz-Lehnert

fehlte entschuldigt

Herr Josef Schönfeld

fehlte entschuldigt

Herr Rafael Zelechowski

fehlte entschuldigt

## **TAGESORDNUNG**

1.	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Tagesordnung, der anwesenden Ausschussmitglieder sowie der Beschlussfähigkeit
2.	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung des Umweltausschusses vom 22.09.2022
3.	Eingänge und Mitteilungen

3.1.	Antrag IGV: Aufstellung und Vorstellung der Kompensationsmaßnahmen auf Gemeindegebiet Vorlage: 132/2022
4.	1. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden Vorlage: 144/2022
5.	1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden Vorlage: 140/2022
6.	Verkehrssicherung durch die Feuerwehr bei öffentlichen Veranstaltungen Vorlage: 141/2022
7.	Ernennung des stellv. Gemeindebrandmeisters der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden Vorlage: 135/2022
8.	1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 03.09.2022 Vorlage: 143/2022
9.	Gewässerumgestaltung der Vördener Aue (in Vörden)

## SITZUNGSERGEBNIS:

### **1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Tagesordnung, der anwesenden Ausschussmitglieder sowie der Beschlussfähigkeit**

Der stellv. Ausschussvorsitzende Linus Wüllner eröffnete die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Ladung und die Tagesordnung fest. Der Ausschussvorsitzende Rainer Duffe fehlte entschuldigt und wurde von Karlheinz Rohe vertreten. Sven große Sextro übernahm die Vertretung vom Ausschussmitglied Josef Schönfeld, Ausschussmitglied Anke Leferenz-Lehnert wurde von Heinz Fehrmann vertreten und das Ausschussmitglied Rafael Zelechowski wurde durch Martin Menke vertreten. Die Beschlussfähigkeit war gegeben.

### **2. Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung des Umweltausschusses vom 22.09.2022**

**Das Protokoll der öffentlichen Sitzung des Umweltausschusses vom 22.09.2022 wurde genehmigt.**

Abstimmungsergebnis: 5 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen

### **3. Eingänge und Mitteilungen**

#### **a) Friedhofskapelle Vörden**

Herr Timphaus teilte den Ausschussmitgliedern mit, dass die Friedhofskapelle am 13.11.2022 eingeweiht wurde. Im Innenbereich sowie im Außenbereich sind noch einige Restarbeiten zu erledigen. Daher ist die Maßnahme auch noch nicht abgerechnet.

Im 1. Halbjahr 2023 soll der Friedhof mit der Politik besichtigt werden, damit gemeinsam über die Gestaltung des Friedhofes gesprochen werden kann. Diese Planungen sind für die kommende Gebührenkalkulation notwendig. Die Gebührenkalkulation soll im 2. Halbjahr vorgenommen werden.

**b) Verleihung des Klimaschutzpreises an den NABU Neuenkirchen-Vörden**

Herr Hamm teilte den Anwesenden mit, dass das Projekt „Waldlehrpfad im Habichtshorst“ des NABU Neuenkirchen-Vörden auf Vorschlag der Gemeinde mit dem Klimaschutzpreis der Westenergie ausgezeichnet wurde. Die Westenergie verleiht jährlich diese Auszeichnung mit einem Preisgeld in Höhe von 1.000 € für besondere Projekte, die dem Klimaschutz dienen. Der Waldlehrpfad im Habichtshorstwäldchen umfasst mehrere Stationen, die Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen das Thema Wald näherbringen sollen. Das Projekt befindet sich derzeit noch in der Umsetzung. Mit einer Einweihung des Waldlehrpfades ist voraussichtlich im Jahr 2023 zu rechnen. Der NABU Neuenkirchen-Vörden möchte das Preisgeld für die Weiterführung des Projektes verwenden.

**c) Geplante Themenbereiche für die Sitzungen in 2023**

Bürgermeister Brockmann erklärte, dass im kommenden Jahr der Kreislandvolkverband Vechta, vertreten durch Herrn Dr. Willms, in den Umweltausschuss eingeladen werden soll, um sich einmal vorzustellen. Eventuell könnte bei der Vorstellung der Landvolkverein Neuenkirchen bzw. Vörden mitwirken.

Zudem soll der OOWV für eine Vorstellung der Kompensationsflächen zu einer Umweltausschusssitzung eingeladen werden.

**3.1. Antrag IGV:  
Aufstellung und Vorstellung der Kompensationsmaßnahmen auf Gemeindegebiet  
132/2022**

Bürgermeister Brockmann teilte mit, dass die Verwaltung keine Übersichtsliste mit Kompensationsmaßnahmen führe. Er verwies noch einmal auf die Darstellung der Bebauungspläne auf der Homepage der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden. Dort seien zu den Bebauungsplänen die jeweiligen Kompensationsmaßnahmen dargestellt. Weiterhin könnten diese auch über das Bürger-GIS des Landkreises Vechta online eingesehen werden.

**4. 1. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden  
144/2022**

Herr Timphaus berichtete, dass sich bei der Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden ein kleiner Fehler eingeschlichen habe. In § 5 Absatz 2 der Satzung ist die Zusammensetzung des Gemeindefeuerwehrrückens aufgeführt. Hier wurden die stellv. Ortsbrandmeister vergessen. Es ist eine Satzungsänderung notwendig, damit der Absatz um die stellv. Ortsbrandmeisterinnen bzw. stellv. Ortsbrandmeister ergänzt wird.

Der Umweltausschuss fasste folgende Beschlussempfehlung:

**Die 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden wird beschlossen.**

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

**5. 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden  
140/2022**

Herr Timphaus teilte den Ausschussmitgliedern mit, dass aufgrund der Änderung des Umsatzsteuergesetzes nun auch die freiwilligen Leistungen der Feuerwehren der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Hoheitliche Pflichtaufgaben der Feuerwehr, die einer akuten Gefährdung dienen, sind weiterhin umsatzsteuerfrei.

Nach § 2 b Umsatzsteuergesetz (UstG) sind freiwillige Leistungen der Feuerwehr wie z.B. Türöffnungen, Sturmschadenbeseitigung, Keller auspumpen, technische Hilfestellungen, Tierrettung etc. grundsätzlich wettbewerbsrelevant und somit umsatzsteuerpflichtig. Wenn diese Leistungen im Rahmen einer Satzung geregelt sowie abgerechnet werden und dabei die einzelnen Tätigkeiten voraussichtlich die Grenze in Höhe von 17.500 Euro nicht überschreiten, sind diese Leistungen allerdings nicht umsatzsteuerpflichtig.

Die Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden ist entsprechend anzupassen.

Der Umweltausschuss fasste folgende Beschlussempfehlung:

**Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden wird beschlossen.**

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

**6. Verkehrssicherung durch die Feuerwehr bei öffentlichen Veranstaltungen  
141/2022**

Herr Timphaus berichtete, dass das Niedersächsische Brandschutzgesetz (NBrandSchG) zum 18.07.2022 um den neu eingeführten Absatz 6 unter § 2 ergänzt wurde. Es besteht nun die Möglichkeit, gemeindliche Veranstaltungen durch die Feuerwehr verkehrssichernd begleiten zu lassen, wenn bei der Polizei keine ausreichenden Kapazitäten dafür vorhanden sind. Voraussetzung für eine Verkehrssicherung durch die Feuerwehr ist gemäß § 2 Abs. 6 NBrandSchG ein Beschluss des Gemeinderates.

Die örtlichen Feuerwehren haben in der Vergangenheit regelmäßig Umzüge in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden verkehrssichernd begleitet. Dieses geschah allerdings in einer rechtlichen Grauzone. Während dieser Verkehrssicherungen kam es immer wieder zu Vorfällen, dass Verkehrsteilnehmer die Anweisungen der Feuerwehr missachtet haben und in den Umzug gefahren sind. In diesen Fällen hatten die Feuerwehrleute keine Handhabung dieses zu verhindern.

Zudem musste in der Vergangenheit im Rahmen der Umzugsgenehmigung ein Passus mit aufgenommen werden, dass die Feuerwehren den Umzug sichern würden. Der Bauhof hat dann die notwendigen Absperrbaken entlang der Umzugsstrecke verteilt, die die Feuerwehrleute dann zur Absperrung auf die Straßen stellten. Da dieses ein sehr großer Aufwand ist, begrüßen die Feuerwehren und die Gemeindeverwaltung diese Gesetzesänderung.

Gemeindebrandmeister Depeweg teilte mit, dass die Absicherung eine freiwillige Leistung der Feuerwehr ist und somit gebührenpflichtig wäre. Das Gemeindegemeinschaft hat sich allerdings dafür ausgesprochen, dass für diese Leistung auch zukünftig keine Gebühren erhoben werden sollen, da die Feuerwehren für die Bevölkerung da sind und auch so ihren Teil für die Allgemeinheit leisten.

Der Umweltausschuss fasste folgende Beschlussempfehlung:

**Die Freiwillige Feuerwehr Neuenkirchen-Vörden ist befugt, zur Sicherung von gemeindlichen Veranstaltungen Aufgaben zur Verkehrsregelung wahrzunehmen, soweit hierfür Polizeikräfte nicht oder nicht rechtzeitig ausreichend zur Verfügung stehen. Die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr zur Gefahrenabwehr darf dabei nicht gefährdet werden.**

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

#### **7. Ernennung des stellv. Gemeindebrandmeisters der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden 135/2022**

Herr Timphaus teilte mit, dass die Amtszeit des stellv. Gemeindebrandmeisters der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Ralf Bürger, am 28.02.2023 ausläuft.

Das Gemeindekommando der Freiwilligen Feuerwehr Neuenkirchen-Vörden hat in seiner Sitzung am 10.11.2022 Marco Möller, Bohnenkamp 20, 49434 Neuenkirchen-Vörden zum neuen stellv. Gemeindebrandmeister vorgeschlagen.

Die Zustimmung des Kreisbrandmeisters liegt noch nicht vor.

Der Umweltausschuss fasste folgende Beschlussempfehlung:

**Marco Möller, Bohnenkamp 20, 49434 Neuenkirchen-Vörden wird vorbehaltlich der Zustimmung des Kreisbrandmeisters mit Wirkung vom 01.03.2023 unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von 6 Jahren bis zum 28.02.2029 zum stellvertretenden Gemeindebrandmeister der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden ernannt.**

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

#### **8. 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 03.09.2022 143/2022**

Herr Timphaus berichtete, dass durch die Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz und auch durch die aktuelle Rechtsauffassung Teile der Friedhofsgebühren betroffen sind. So ist die Überlassung der Friedhofkapelle und die Nutzung der Kühlkammern ohne Beisetzung umsatzsteuerpflichtig.

Da die steuerliche Sichtweise, insbesondere in Bezug auf die umsatzsteuerliche Behandlung von Leistungen der öffentlichen Hand, einer laufenden Evaluierung unterliegt, sind Änderungen im Kalkulationszeitraum nicht auszuschließen. Die genannten Gebühren verstehen sich daher netto zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (sh. § 5 Abs.7 NKAG).

Der Umweltausschuss fasste folgende Beschlussempfehlung:

**Die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes Vörden (Friedhofsgebührensatzung) wird beschlossen.**

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

#### **9. Gewässerumgestaltung der Vördener Aue (in Vörden)**

Herr Hamm erinnerte an die von der Gemeindeverwaltung beauftragte Hochwasseranalyse zur Vördener Aue, welche durch das Ingenieurbüro Sönnichsen & Weinert erstellt wurde.

Ziel der Hochwasseranalyse war es, mögliche Lösungen und Maßnahmen zugunsten des Hochwasserschutzes zu ermitteln. Die abschließende Analyse wurde dem Gemeinderat am 08.09.2022 durch das Ingenieurbüro vorgestellt. Die Präsentation und der Abschlussbericht wurden den Ratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

Das Ergebnis des Abschlussberichtes ist, dass die Hochwasserproblematik im Ortsteil Vörden nicht akut ist, jedoch der Zustand der Vördener Aue als schlecht einzustufen ist. Nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist eine ökologische Verbesserung der Gewässer anzustreben. Dazu wurden in der Hochwasseranalyse zwei mögliche Maßnahmen zur Gewässerumgestaltung der Vördener Aue vorgeschlagen:

#### **Vorschlag A**

Eine mögliche Maßnahme sieht die Verlegung der Vördener Aue (Höhe Sportplatz, Naturbad, Grundschule Vörden) mit einer Sekundäraue und der Teilauffüllung des Altverlaufs vor. Der neuverlegte Teil der Vördener Aue soll naturnah gestaltet werden und mit variierenden Böschungsneigungen versehen werden. Hierbei handelt es sich um eine umfangreiche (ca. 280 m) und damit kostenintensive Maßnahme. Auch stehen der Gemeinde die benötigten Flächen derzeit nicht zur Verfügung.

#### **Vorschlag B**

Die zweite vorgeschlagene Maßnahme ist südwestlich der Siedlung Mußteilstwall zu verorten. Hier soll laut Vorschlag die Vördener Aue in einem Teil naturnah von der Siedlung wegverlegt werden. Darüber hinaus soll eine Insel mit Dammfunktion entwickelt werden, welche genau wie die neuverlegte Aue mit Uferböschungen gestaltet werden soll. Der Regenwasserabfluss der Siedlung Mußteilstwall, welcher derzeit ungedrosselt in die Vördener Aue geleitet wird, würde somit durch ein Auslaufbauwerk in das neu geschaffene naturnahe Regenrückhaltebecken (RRB) fließen. Das RRB würde durch ein Drosselbauwerk mit der Vördener Aue verbunden werden.

Im Vergleich wäre der Vorschlag B die effizientere Maßnahme und tendenziell kostengünstiger. Auch die Verfügbarkeit der benötigten Flächen ist in Aussicht gestellt worden.

Die Gemeindeverwaltung möchte daher diese Maßnahme voranstellen. Die Mittel für den erforderlichen Grunderwerb wurden im Haushaltsplan 2023 vorgemerkt. Zur Finanzierung der Maßnahme könnten entweder Fördermöglichkeiten in Anspruch genommen werden oder die Gemeinde würde die Maßnahme auf eigene Kosten umsetzen und die dabei entstehenden ökologischen Werteinheiten zur Deckung künftiger Kompensationsdefizite in der Bauleitplanung verwenden.